

# Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2026

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs 1 Tourismusgesetz).

Grundlage ist das Vorarlberger Tourismusgesetz LGBl Nr. 86/1997 idF LGBl.Nr. 27/2024

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639)

## Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz der Gemeinde Lech; im Jahr 2026 mit 2,37 %. Für den Tourismusbeitrag 2026 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2024 maßgebend (§ 10 Abs 1 – 7 Tourismusgesetz).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem oder mehreren bestimmten Erwerbszweigen fällt. Die Erwerbszweige sind in 7 verschiedene Abgabengruppen eingeteilt, für welche die dazu gehörenden Umsatzanteile des Jahres 2024 dann abgabepflichtig sind:

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Die einzelnen Erwerbszweige und deren jeweilige Abgabengruppe sind in der Abgabengruppenverordnung, LGBl Nr. 1/1992 idF LGBl Nr. 69/2012, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640)

Die Gemeinde Lech ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die Ortsklasse A eingereiht (§ 9 Abs 2 des Tourismusgesetzes).

## Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages 2026 ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

für die Erwerbszweige „Konz. Schilehrer“ und „Bergführer“ bei Ortsklasse A -> **Abgabengruppe 1** -> **90 %**

Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag
Nettoumsatz	x 90 %	Bemessungsgrundlage	x 2,37 %	= Tourismusbeitrag
EUR 20.000,00	x 90 %	EUR 18.000,00	x 2,37 %	= EUR 426,60

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung (inkl. des abgabepflichtigen Umsatzes) – diese kann auch mittels E-Mail erfolgen.

[finanz@gemeinde.lech.at](mailto:finanz@gemeinde.lech.at)

## Sonderfall: Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2025:

Für die im Jahr 2025 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2025 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2025, der mit dem Hebesatz 2,37 % von 2025 zu errechnen ist. Für das Jahr 2026 ist derselbe Umsatz um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen (Hochrechnung) und daraus mit dem Hebesatz von 2026 in der Höhe von 2,37% den Tourismusbeitrag 2026 zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge 2025 und 2026 gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2026.

## Sonderfall: Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2026:

Für alle diejenigen, welche im Jahr 2026 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahr 2027 für beide Jahre 2026 und 2027 zur Entrichtung fällig.

**Sollten bei der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen unter [Markus.Baumeister@Gemeinde.Lech.at](mailto:Markus.Baumeister@Gemeinde.Lech.at) bzw. der Telefonnummer 05583/2213-229 gerne zu Verfügung.**